

S a t z u n g
des
Fördervereins des Sportvereins Hatzenport/Löf

§ 1 Name, Sitz , Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „ Förderverein des Sportvereins Hatzenport - Löf “

Sein Sitz ist 56332 Löf / Mosel.

Er soll die Rechtsform eines nichteingetragenen Vereins haben.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, den Sportverein Hatzenport - Löf e.V. in jeder Weise zu fördern und zu unterstützen bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere durch Werbung und Weitergabe der sonst zufließenden Mitteln und Spenden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Abgabenordnung, insbesondere durch die in § 2 genannten Aufgaben.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden; die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand oder durch Mitbegründung des Vereins.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 8 Tage vorher.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 7 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung überwacht den satzungsgemäßen Zweck der Verwendung der Gelder.

Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die die Kasse jährlich zu prüfen haben.

Der Vorstand führt den Verein gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und dem Vereinszweck.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Auflösung des SV Hatzenport - Löff fällt das Vermögen nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt an einen eventuellen Rechtsnachfolgeverein des SV Hatzenport - Löff oder die Gemeinde Löff unter der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Hatzenport , den 07. Febr. 1987

Die Gründer:

Stand: 01 / 2002